

Statuten

Mauerseglerei - Wohnen und Leben in Gemeinschaft

Artikel 1 Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein führt den Namen "Mauerseglerei - Wohnen und Leben in Gemeinschaft". Sein Sitz ist in Wien. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO). Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Artikel 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist bezweckt die Förderung einer innovativen gemeinschaftlichen, solidarischen und ökologischen Lebensform auf Basis christlicher Werte.

Artikel 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck wird durch die Vereinsmitglieder, die sich aus Menschen aller Generationen zusammensetzen, verwirklicht. In gemeinsamen Lernprozessen werden Formen der Kooperation und der gegenseitigen Unterstützung in einer generationenübergreifenden Nachbarschaft entwickelt, die sozial, ökologisch, nachhaltig und von gegenseitiger Achtung getragen sind.

Der Vereinszweck soll durch die in 3.2. und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2. Als ideelle Mittel des Vereins dienen:

3.2.1. Die Entwicklung eines Modellprojekts durch die Errichtung und den Betrieb eines generationen-übergreifenden Wohnheims, das Impulse für neue öko-soziale Wohnformen setzt.

- a) Errichtung des Wohnheimes im Passivhausstandard
- b) weitgehenden Verzicht der BewohnerInnen auf die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei gleichzeitigem Aufbau eines Carsharingmodells
- c) sparsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen und Energie
- d) gemeinsame Umweltinitiativen (z.B. Impulsgruppen, Kooperation mit Bio-Landwirten) zur Förderung des Umweltschutzes
- e) Zusammenleben von mehreren Generationen in einer nachhaltigen Form
- f) Entwicklung von Formen wechselseitiger Unterstützung und Nachbarschaftshilfe im Alltag nach Maßgabe der persönlichen Kapazitäten (z.B. Kinder-,Alten-, Krankenbetreuung)

3.2.2. Angebote sozial-karitativer und -pädagogischer Dienste sowie die Beratung und Betreuung von Hilfesuchenden im Haus.

3.2.3. Angebote zur Förderung eines breiteren Verständnisses der Öffentlichkeit für die Sinnhaftigkeit von generationenübergreifender, sozialer Nachbarschaft

- a) Eröffnung von sozialen Begegnungsmöglichkeiten im Wohnheim für BewohnerInnen und die interessierte Öffentlichkeit (z.B. in einem Veranstaltungssaal, Gemeinschaftsküche, Gebetsraum, Bewegungsraum)
- b) Weitergabe der Erfahrungen des Vereins an und Hilfestellung für Projekte mit ähnlichen Zielsetzungen und an die interessierte Öffentlichkeit
- c) spirituelle Angebote und Veranstaltungen zur Beschäftigung mit Glaubensfragen für BewohnerInnen des Wohnheims und die interessierte Öffentlichkeit
- d) Durchführen von Vorträgen und Veranstaltungen im Sinne des Vereinsszwecks, Betreiben einer Internetseite und Herausgabe von Publikationen

3.3. Die für die Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Beitrittsgebühren und Beiträge von Mitgliedern, Gästen und Freunden
- b. Zuwendungen, Schenkungen, Spenden, Erbschaften, Legate und Subventionen von kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen, sowie Einzelpersonen
- c. Erträge aus Gebäuden und Einrichtungen (siehe Artikel 3.2)
- d. Erträge aus Vereinsveranstaltungen und Publikationen

3.4. Die Mittel werden im Sinne des § 39 Z. 1BAO ausschließlich für die Verwirklichung oben genannter Ziele (Artikel 2), insbesondere für die Errichtung, Betrieb und Verwaltung des Wohnheimes, der Gemeinschaftseinrichtungen und der Sozialprojekte verwendet.

Artikel 4 Mitglieder, Freunde und Gäste

4.1. **Mitglieder** der Gemeinschaft können ohne Einschränkungen alle volljährigen weiblichen oder männlichen Personen sein, die sich zum freien, unabhängigen, demokratischen Staat Österreich bekennen. Über die Aufnahme wird - nach einem schriftlichen Ansuchen an das Leitungsteam - durch die Vollversammlung entschieden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

4.1.1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Gemeinschaft und deren Ziele nach besten Wissen und Können zu fördern und weiterzuentwickeln.

4.1.2. Die Mitglieder haben im Rahmen der Willensbildung und Entscheidungsfindung gleiches Stimmrecht, sowie gleiches aktives und passives Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Gemeinschaft entsprechend der Statuten teilzunehmen.

4.1.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung

c) Ausschluss nach einem entsprechenden Verfahren (Artikel 6)

- 4.2. **Gäste** der Gemeinschaft sind jene Personen, die nicht Mitglied sind, jedoch zeitlich begrenzt in der Gemeinschaft mitwohnen. Sie haben die Pflicht, die Ziele der Gemeinschaft nach besten Wissen und Können zu fördern. Sie sind berechtigt an den Veranstaltungen der Gemeinschaft entsprechend den Statuten teilzunehmen, besitzen jedoch lediglich beratende Stimme und kein Wahlrecht in der Gemeinschaft.

Mitglieder können Personen ihres Vertrauens als Gäste in das Projekt einladen. Die Vollversammlung ist darüber innerhalb eines Quartals ab Einzug zu informieren. Der Status als Gast gilt damit für ein 1 Jahr ab Einzug. Danach muss diese Person einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen oder das einladende Mitglied stellt einen Antrag auf Verlängerung des Gaststatus auf eine bestimmte Dauer, über den die Vollversammlung beschließt. Der Antrag muss so zeitgerecht beim Vorstand eintreffen, dass eine rechtsgültige Einberufung der Vollversammlung vor Ablauf des einjährigen Gastrechts möglich ist. Im Falle einer erfolgten Ablehnung eines Verlängerungsantrages kann ohne Antrag an die Vollversammlung kein Gastrecht mehr vergeben werden.

- 4.3. **Freunde** der Gemeinschaft können alle jene physischen und juristischen Personen werden, welche die Anliegen der Gemeinschaft fördern, ohne dass sie Mitglieder oder Gäste werden können oder wollen. Sie haben das Recht, über die Geschehnisse der Gemeinschaft zumindest einmal im Jahr schriftlich oder mündlich informiert zu werden. Ihre Aufnahme und ihr Ausscheiden erfolgt analog zu den Mitgliedern (4.1.3. Ziffer b-d).

Artikel 5

Organe der Gemeinschaft

5.1. Die Vollversammlung der Mitglieder

Die Vollversammlung der Mitglieder ist Statuten mäßig das oberste Entscheidungsorgan der Gemeinschaft. Ihr gehören alle Mitglieder an. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich direkt an die Vollversammlung zu wenden.

5.1.1. Der Vollversammlung kommen alle Entscheidungen zu, die nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten (4/5 Mehrheit)
- b) die Beschlussfassung über eine etwaige Geschäftsordnung (2/3 Mehrheit)
- c) die Wahl des Obmannes/der Obfrau und seines/ihres Stellvertreters, des Kassiers/der Kassierin und seines/ihres Stellvertreters, des Schriftführers/der Schriftführerin und seines/ihres Stellvertreters sowie der anderen Mitglieder des Leitungsteams (falls zwei Wahlgänge keine 2/3 Mehrheit ergeben, genügt im dritten Wahlgang die absolute Mehrheit)
- d) Die Abberufung des Obmannes/der Obfrau, des Stellvertreters, sowie der anderen Mitglieder des Leitungsteams (2/3 Mehrheit)
- e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, Gästen und Freunden (2/3 Mehrheit)
- f) die Genehmigung des jährlichen Arbeitsplanes und des Budgets
- g) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses

h) die Wahl der RechnungsprüferInnen (2/3 Mehrheit)

- 5.1.2. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Vollversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst, so fern nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei jedoch kein Mitglied, mehr als eine solche Vertretung für eine Sitzung übernehmen darf.
- 5.1.3. Die Vollversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal im Kalenderjahr. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau bzw. deren StellvertreterIn; Im Falle der Verhinderung rückt das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied des Leitungsteams in den Vorsitz der Vollversammlung nach. Zur rechtsgültigen Einberufung der Vollversammlung müssen den Mitgliedern Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich bekannt gegeben werden. Die Frist kann auch kürzer sein, wenn wenigstens 3/4 der Mitglieder zustimmen. Die Vollversammlung wird vom Obmann/ der Obfrau bzw. deren StellvertreterIn aus eigenem oder aus Beschluss des Leitungsteams einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder der Gemeinschaft das verlangen. Kommt der Obmann/ die Obfrau bzw. deren StellvertreterIn einem solchen Verlangen nicht nach, so kann eine Vollversammlung von 5 Mitgliedern einer Gemeinschaft rechtskräftig einberufen werden.
- 5.1.4. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem die wesentlichsten Vorgänge, insbesondere die Beschlüsse ersichtlich sind.

5.2. Das Leitungsteam

- 5.2.1. Das Leitungsteam ist mit der Führung der Geschäfte der Gemeinschaft entsprechend den Beschlüssen der Vollversammlung betraut. Das Leitungsteam besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dem Kassier/der Kassierin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und deren StellvertreterInnen, sowie weiteren 0-3 Mitgliedern.
- 5.2.2. Der Obmann/die Obfrau sowie die anderen Mitglieder des Leitungsteams werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5.2.3. Den Vorsitz im Leitungsteam führen der Obmann/die Obfrau bzw. deren StellvertreterIn; im Falle der Verhinderung rückt das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied des Leitungsteams in den Vorsitz nach. Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn zumindest 3/4 der Mitglieder des Leitungsteams anwesend oder vertreten sind, wobei jedes Mitglied nur eine Vertretung übernehmen darf. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder des Leitungsteams gefasst, so fern nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.

- 5.2.4. Alle Bewohner eines Hauses der Gemeinschaft dürfen an den Sitzungen des Leitungsteams teilnehmen (Um Voranmeldung wird gebeten), besitzen jedoch kein Stimmrecht im Leitungsteam.
- 5.2.5. Das Leitungsteam tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel einmal im Monat, mindestens jedoch achtmal im Jahr. Es wird vom Obmann/von der Obfrau unter Angabe von Ort, Zeit spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin einberufen. Diese Frist kann auch kürzer sein, wenn wenigstens 3/4 der Mitglieder des Leitungsteams zustimmen. Ebenso muss auf Verlangen von zumindest 1/3 der Mitglieder des Leitungsteams eine Sitzung des Leitungsteams stattfinden. Kommt der Obmann/die Obfrau einem solchen Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nach, können zwei andere Mitglieder des Leitungsteams eine Sitzung rechtsgültig einberufen.
- 5.2.6. Der Obmann/die Obfrau vertritt die Gemeinschaft nach Außen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich anderer Gemeinschaftsorgane fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Gemeinschaftsorgan.
- 5.2.7. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt auch die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Leitungsteams.
- 5.2.8. Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Gemeinschaft verantwortlich.
- 5.2.9. Schriftstücke der Gemeinschaft werden vom Obmann/von der Obfrau und dem Schriftführer/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten jedoch von Obmann/Obfrau und Kassier/Kassierin gemeinsam unterfertigt.
- 5.2.10. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin bzw. des Kassiers/der Kassierin der/die jeweilige StellvertreterIn.
- 5.2.11. Das Leitungsteam kann nach Bedarf einzelne Mitglieder, Gäste, Freunde, oder Arbeitsteams mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen bzw. bevollmächtigen.
- 5.2.12. Das Leitungsteam kann weitere Personen zur Beratung kooptieren.
- 5.2.13. Über jede Sitzung des Leitungsteams ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem die wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Beschlüsse, ersichtlich sind.
- 5.2.14. Das Leitungsteam hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsteam innerhalb von 5 Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

Artikel 6

Versöhnungsteam

Allfällige Streitigkeiten innerhalb der Gemeinschaft werden durch das Versöhnungsteam entschieden. Die Entscheidung zur Bildung eines Versöhnungsteams wird vom Leitungsteam oder von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit getroffen. Das Versöhnungsteam setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen, die weder Mitglied des Leitungsteams noch RechnungsprüferInnen sind. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil einen Vertreter/eine Vertreterin entsendet und dem Leitungsteam innerhalb von 14 Tagen ein weiteres unabhängiges Mitglied der Gemeinschaft als Vorsitzenden namhaft macht. Können sich die KontrahentInnen nicht auf einen Vorsitzenden einigen, entscheidet das Los. Das Versöhnungsteam fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder in Einstimmigkeit nach besten Wissen und Gewissen. Ist eine Einstimmigkeit nicht zu erzielen, so wird das Problem an die Vollversammlung herangetragen.

Bei einem Ausschlussverfahren ist jedenfalls ein Versöhnungsteam zu bilden, dass der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss zu berichten hat. Das Versöhnungsteam erfüllt demnach auch die Funktion des Schiedsgerichtes. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Artikel 7 RechnungsprüferInnen

- 7.1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht Mitglied des Leitungsteams sein.
- 7.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsteam hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Vollversammlung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit zu berichten.
- 7.3. Die RechnungsprüferInnen dürfen weitere geeignete Personen außerhalb des Vereins zur Beratung kooptieren.

Artikel 8 Auflösung der Gemeinschaft

- 8.1. Die freiwillige Auflösung der Gemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 8.2. Die Vollversammlung hat über allfälliges Eigenvermögen der Gemeinschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt zu entscheiden. Dieses Vermögen darf ausschließlich im Sinne der §§34 ff BAO verwendet, d.h. gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugeführt werden, die nach Möglichkeit den von der Gemeinschaft verfolgten Zielen entsprechen sollten.